

Weiskirchen, den ____ . ____ . ____

(Name/Vorname Antragsteller)

(Straße, Hausnummer)

(Wohnort)

(Telefonnummer)

An das Abwasserwerk der Gemeinde
Weiskirchen – Eigenbetrieb -
Kirchenweg 2

66709 Weiskirchen

**Antrag auf Installation einer Messeinrichtung zwecks Befreiung von der Abwassergebühr
(Abwasserbefreiungszähler)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Installation eines sogenannten Abwasserbefreiungszählers zur Ermittlung der Wassermengen, die nachweislich nicht mehr der gemeindlichen öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die hierüber nachgewiesene Menge wird bei der jährlichen Gebührenerhebung vom gesamten Schmutzwasseraufkommen abgezogen.

Mit diesem Antrag verpflichte ich mich, die tatsächlich anfallenden Kosten für die Installation der Meßeinrichtung sowie die jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,- € / Jahr zu übernehmen.

Weiterhin nehme ich den Inhalt der beigefügten Erklärung vollumfänglich zur Kenntnis und bestätige dies mit meiner Unterschrift.



Erklärung

hinsichtlich der Nutzung von Frischwasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz, welches nicht mehr der gemeindlichen öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (Abwasserbefreiungszähler)

Hiermit erkläre ich, dass ich das über den Zähler mit der Nummer _____ aus dem Wasserversorgungsnetz des Gemeindewasserwerkes Weiskirchen entnommene Frischwasser nicht mehr dem Abwassersystem zuführe, weder dem auf meinem eigenen Grundstück, noch dem gemeindlichen Kanalnetz in der Straße.

Das über den vorgenannten Wasserzähler entnommene Trinkwasser wird ausschließlich für folgende Zwecke genutzt:

- zur Garten- und Grünanlagenbewässerung
- zur Füllung und Nachspeisung von Garten- und/oder Naturteichen
- zur Nachspeisung von Pool- und/oder Schwimmbadanlagen (Verdunstungswasser)
- zur Nachspeisung bzw. zum Betrieb von Viehtränken

Darüber hinaus können über diesen Zähler sämtliche Wassermengen entnommen werden, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr der gemeindlichen öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Die Nutzung des Abwasserbefreiungszählers für die Erst- und/oder Neubefüllung von Pool- und Schwimmbadanlagen ist strengstens verboten. Pool- und Schwimmbadwasser gilt nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Schmutzwasser und ist demzufolge gebührenpflichtig über die gemeindliche öffentliche Abwasseranlage zu entsorgen.

Weiterhin bin ich darüber belehrt worden, dass eine Zuwiderhandlung eine Abgabenhinterziehung der Abwassergebühr nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) darstellt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits der Versuch strafbar ist.

Weiskirchen, den ____ . ____ . ____

(Unterschrift Antragsteller)

Name des Antragstellers: _____

Datenschutzrelevante Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Informationspflichten nach Art. 12 bis 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung:

Gemeindeverwaltung Weiskirchen, Vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Hübschen
Kirchenweg 2, 66709 Weiskirchen, Telefon: +49 6876 – 709-0, E-Mail: gemeinde@weiskirchen.de

2. Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen (AWW)

Leiter Herr Passer, Tel.: 06876 – 709-527, Fax: 06876 – 709-535

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten (extern und intern)

Herr Kiefer, externer Datenschutzbeauftragter, Tel. 06881 - 870 32 70
E-Mail: datenschutz@weiskirchen.de

Ansprechpartnerin im Rathaus (Interne Datenschutzbeauftragte),

Frau Wallerich, Tel. 06876 / 709 – 532

E-Mail: datenschutz@weiskirchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeindeverwaltung Weiskirchen kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen zur Beitragsfestsetzung aufgrund der rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den, bei den betroffenen Personen erhobenen persönlichen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

4.1 Daten des Melderegisters, 4.2 Grundsteueranlagen der Gemeinde Weiskirchen, 4.3 den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An-, Um- und/oder Abmeldungen.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Gemeindeverwaltung Weiskirchen darf sich diese Daten von den oben genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den genannten Zwecken nach den Bestimmungen der DSGVO und des saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) zu verarbeiten.

6. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der Zweckerfüllung aufgrund den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung (Artikel 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

8. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

9. Widerrufsrecht

Bei einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 lit a) DSGVO kann diese gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO von Ihnen als betroffene Person jederzeit gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen werden.

10. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde - Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/ 947810, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de -, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.